Anlage 5

Satzung Förderverein
Gemeindehaus Beckrath

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Gemeindehauses Beckrath". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und lautet nach seiner Eintragung dann "Verein zur Förderung des Gemeindehauses Beckrath e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Beckrath.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erhalts und des Betriebs des Gemeindehauses in Mönchengladbach-Beckrath durch Beschaffung der hierfür erforderlichen Geldmittel und sonstigen Mittel.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und

dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen dreier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Erhebung von Umlagen von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen nur beschlossen werden kann.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das volljährig oder eine juristische Person ist, eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als

drei fremde Stimmen vertreten. Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person haben auf Verlangen der Mitgliederversammlung ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
e) Entlastung des Vorstandes
f) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den Infoschaukästen des Denkmalpflege- und Heimatvereins Beckrath e.V. im Ortsteil Beckrath sowie in dem Infoschaukasten an dem Gemeindehaus. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei weder der Tag der Veröffentlichung der Einladung noch der Tag der Mitgliederversammlung selbst mitberechnet werden.

2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Abwahl unter namentlicher Nennung des abzuwählenden Mitgliedes in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Vorschriften des § 7 Absätze 1. und 3. entsprechend.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Hiervon bleibt die Regelung in Absatz 5 unberührt.

3. Jeder Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kan-

didaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Soweit dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt, ist eine Wahl geheim durchzuführen.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestellt vor Eintritt in die Tagesordnung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem technischen und dem kaufmännischen Geschäftsführer und bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der technische und der kaufmännische Geschäftsführer.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

3. Die Finanzangelegenheiten des Vereins, einschließlich der Kassenführung, werden durch den kaufmännischen Geschäftsführer erledigt. Der Vorstand kann dem kaufmännischen Geschäftsführer und/oder anderen Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB eine Alleinvertretungsbefugnis bezüglich der Konten des Vereins erteilen.

4. Für Handlungen des Vorstandes haftet der Verein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit seinem gesamten Vermögen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c) Feststellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
e) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren, gerechnet von der betreffenden Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.

3. Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1. wird bei der Wahl des ersten Vorstandes der stellvertretende Vorsitzende und der kaufmännische Geschäftsführer nur für die Dauer von zwei Jahren, die danach neu gewählten stellvertretenden Vorsitzenden und kaufmännischen Geschäftsführer jedoch für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenen Vorsitzenden, einberufen

werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vor dem Tagesordnungspunkt Entlastung des Vorstandes zu berichten.

2. Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese haben die Aufgabe, die Belege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu überwachen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, sämtliche von den Kassenprüfern verlangten Unterlagen diesen vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Einer der beiden ersten Kassenprüfer wird nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt und scheidet nach Ablauf der Mitgliederversammlung, in der über die Kassenführung des zweiten Geschäftsjahres nach Gründung des Vereins berichtet worden ist, aus dem Amt aus. Für ihn ist sodann ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Eine direkte Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 15 Satzungsänderung

1. Ein Beschluß über die Änderung der Satzung kann nur gefaßt werden, wenn der Antrag auf Beschluß der Änderung der Satzung mit der

Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt wird.

2. Die Satzung kann nur aufgrund eines Beschlusses mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

2. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur gefaßt werden, wenn der Antrag auf Beschluß der Auflösung den Mitgliedern im Wortlaut innerhalb der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt worden ist.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern gefaßt werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Anteilen an die Evangelische Stiftung Hephata in Mönchengladbach und den Volksverein Mönchengladbach in Mönchengladbach, die dieses Vermögen dann ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Mönchengladbach-Beckrath, den

Verein zur Förderung des Gemeindehauses Beckrath e.V.

Satzungsänderung

Alt:

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erhalts und des Betriebes des Gemeindehauses in Mönchengladbach-Beckrath durch Beschaffung der hierfür erforderlichen Geldmittel und sonstigen Mittel.

Neu:

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von erforderlichen Geldmitteln und sonstigen Mitteln zum Erhalt des Gemeindehauses in Mönchengladbach-Beckrath.
   Daneben kann der Verein die im § 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Vorträge und Informationsveranstaltungen.

Alt:

§ 16 Auflösung des Vereins

4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Anteilen an die Evangelische Stiftung Hephata in Mönchengladbach und den Volksverein Mönchengladbach in Mönchengladbach, die dieses Vermögen dann ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Neu:

§ 16 Auflösung des Vereins

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an

   a) die Evangelische Stiftung Hephata in Mönchengladbach, gemeinnützige und mildtätige Körperschaft,

   b) den Volksverein Mönchengladbach, gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH,

   welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.